



Swiss Finance & Property Funds AG

SF Property Securities Fund

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
Juni 2024

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»



Fondsname

SF Property Securities Fund

Fondskategorie

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Fondsleitung

Swiss Finance & Property Funds AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Seefeldstrasse 275, 8008 Zürich

Vermögensverwaltungsgesellschaft

Swiss Finance & Property AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Seefeldstrasse 275, 8008 Zürich

Depotbank

Credit Suisse (Schweiz) AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Paradeplatz 8, 8001 Zürich

Zahlstelle

Credit Suisse (Schweiz) AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Paradeplatz 8, 8001 Zürich

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Sitz: Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Fassung

Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt	4
1 Informationen über den Anlagefonds	4
2 Informationen über die Fondsleitung	17
3 Informationen zur Depotbank	20
4 Informationen über Dritte	21
5 Weitere Informationen	22
6 Weitere Anlageinformationen	23
7 Ausführliche Bestimmungen	24
8 Zusammenfassung der Anteilsklassen	25
Teil II: Fondsvertrag	27

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des SF Property Securities Fund wurde von der Swiss Finance & Property Funds AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 31. Oktober 2006 genehmigt.

1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds (an in der Schweiz und im Ausland domizillierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizillierte Anleger¹ können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizillierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds sowie die Fondsleitung haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch).

¹ Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Dieser Anlagefonds und die Fondsleitung qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Dieser Anlagefonds und die Fondsleitung qualifizieren bei den US-Steuerbehörden als «Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution under a Model 2 IGA» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz / USA» sowie Section 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

1.5 Anteile

Der Fondsvertrag verpflichtet die Fondsleitung, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen. Die Anteile sind nicht lieferfähig. Eine Ausnahme bilden Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit). Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit weitere Anteilklassen zu schaffen sowie bestehende aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilklassen:

«A», «A EUR», «AH EUR», «A USD», «AH USD», «A GBP», «AH GBP», «R», «R EUR», «RH EUR», «R USD», «RH USD», «R GBP», «RH GBP», «I», «I EUR», «IH EUR», «I USD», «IH USD», «I GBP», «IH GBP», «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP», «NH GBP», «S», «S EUR», «SH EUR», «S USD», «SH USD», «S GBP», «SH GBP», «X», «X EUR», «XH EUR», «X USD», «XH USD», «X GBP», «XH GBP», «Y», «Y EUR», «YH EUR», «Y USD», «YH USD», «Y GBP» und «YH GBP».

Anteile der Anteilklassen «A», «A EUR», «AH EUR», «A USD», «AH USD», «A GBP» und «AH GBP» sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und -bestand. Anteile der Anteilklasse «A» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «A EUR» und «AH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «A USD» und «AH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «A GBP» und «AH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «AH EUR», «AH USD» und «AH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen An-

teilklassen reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilklassen «R», «R EUR», «RH EUR», «R USD», «RH USD», «R GBP» und «RH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindesteinlage im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 1'000'000 tätigen und danach jederzeit einen Mindestbestand im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 750'000 halten. Wird dieser Mindestbestand unterschritten, kann die Fondsleitung einen Umtausch in eine andere Anteilklasse veranlassen. Anteile der Anteilklasse «R» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «R EUR» und «RH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklasse «R USD» und «RH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklasse «R GBP» und «RH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «RH EUR», «RH USD» und «RH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilklassen «I», «I EUR», «IH EUR», «I USD», «IH USD», «I GBP» und «IH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindesteinlage im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 5'000'000 tätigen und danach jederzeit einen Mindestbestand im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 4'000'000 halten. Wird dieser Mindestbestand unterschritten, kann die Fondsleitung einen Umtausch in eine andere Anteilklasse veranlassen. Anteile der Anteilklasse «I» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «I EUR» und «IH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «I USD» und «IH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «I GBP» und «IH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «IH EUR», «IH USD» und «IH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilklassen «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP» und «NH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Vertriebspartner der Swiss Finance & Property Funds AG investieren. Anteile der Anteilklassen «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP» und «NH GBP» können nur von Vertriebspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swiss Finance & Property Funds AG betreffend die Anteilklassen «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP» und «NH GBP» besteht. Anteile der Anteilklasse «N» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklasse «N EUR» und «NH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklasse «N USD» und «NH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklasse «N GBP» und «NH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «NH EUR», «NH USD» und «NH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilklassen «S», «S EUR», «SH EUR», «S USD», «SH USD», «S GBP» und «SH GBP» sind ausschüttende Anteile und sind nur zugänglich für Anleger, die i) über das Tracker Zertifikat der Bank J. Safra Sarasin AG, ISIN CH0224648961 oder über das Tracker Zertifikat der Bank Julius Baer & Co. Ltd., ISIN CH0322608206, indirekt in die Anteilklassen «S», «S EUR», «SH EUR», «S USD», «SH USD», «S GBP» und «SH GBP» investiert sind oder ii) qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag,

einen schriftlichen Beratungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Baloise Asset Management AG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklasse «S» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «S EUR» und «SH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «S USD» und «SH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «S GBP» und «SH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «SH EUR», «SH USD» und «SH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilklassen «X», «X EUR», «XH EUR», «X USD», «XH USD», «X GBP» und «XH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die mit der Swiss Finance & Property AG einen Vermögensverwaltungsvertrag eingegangen sind. Bei den Anteilklassen «X», «X EUR», «XH EUR», «X USD», «XH USD», «X GBP» und «XH GBP» wird keine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff.1 des Fondsvertrages). Folglich wird die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und Swiss Finance & Property AG festgelegt wurde. Anteile der Anteilklasse «X» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «X EUR» und «XH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «X USD» und «XH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «X GBP» und «XH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «XH EUR», «XH USD» und «XH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilklassen «Y», «Y EUR», «YH EUR», «Y USD», «YH USD», «Y GBP» und «YH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die mit der Swiss Finance & Property AG eine individuelle Investitionsvereinbarung abgeschlossen haben. Bei den Anteilklassen «Y», «Y EUR», «YH EUR», «Y USD», «YH USD», «Y GBP» und «YH GBP» wird keine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Folglich wird die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und Swiss Finance & Property AG festgelegt wurde. Anteile der Anteilklasse «Y» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «Y EUR» und «YH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «Y USD» und «YH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «Y GBP» und «YH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «YH EUR», «YH USD» und «YH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslagen» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Bankwerktag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils ein Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag (Valuta zwei Tage).

Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ungenügender Marktliquidität, um die Kündigung von zahlreichen Anteilen bedienen zu können, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

Die Nettoerträge der ausschüttenden Anteilklassen werden jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen vornehmen. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden. Siehe dazu § 22 des Fondsvertrags.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.9.1 Anlageziel

Das Anlageziel des SF Property Securities Fund besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der nachstehend in Ziff. 1.9.2 beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien dem Anleger einen möglichst hohen Wertzuwachs mit relativ tiefer Volatilität oder kleiner Schwankungsbreite zu erarbeiten und ihm eine Partizipation am schweizerischen Markt für indirekte Immobilienanlagen zu ermöglichen. Dieses Ziel soll durch eine auf Ausgewogenheit und Diversifikation ausgerichteten Anlagepolitik innerhalb des ganzen Spektrums der schweizerischen indirekten Immobilienanlagen erreicht werden.

1.9.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Anlagefonds lautet wie folgt: Nach Abzug der flüssigen Mittel investiert der Anlagefonds, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in

- Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, etc.) von Immobiliengesellschaften mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden bis maximal 80% des Fondsvermögens;
- Anteile von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Art «Immobilienfonds», die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, bis maximal 80% des Fondsvermögens;

sowie maximal einen Drittel des Fondsvermögens in

- Anteile von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Art «Immobilienfonds» sowie Anteile (inkl. Bezugsrechte) bzw. Aktien von anderen inländischen Anlagestrukturen jeglicher Art und Rechtsform, die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien investieren, die jeweils nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, bis maximal 10% des Fondsvermögens;
- Geldmarktinstrumente schweizerischen Rechts;
- Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schweizer Emittenten in der schweizerischen Immobilienbranche;
- Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, § 7- § 15) ersichtlich.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zielfonds kommt ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. «Due Diligence») zur Anwendung, das verschiedene qualitative und quantitative Kriterien umfasst. Es werden nur Zielfonds ausgewählt, welche mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags übereinstimmen. Die erworbenen Zielfonds werden regelmässig auf die Einhaltung der Auswahlkriterien und die Übereinstimmung mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags überprüft. Diese Auswahlkriterien können zu einer Titel- oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen bzw. Zielfonds führen. Darüber hinaus ergibt sich die Auswahl und Gewichtung entsprechend geeigneter Immobilienfonds und Aktien aus den Prognosen.

Der Vergleichsindex des Anlagefonds (Benchmark) setzt sich aus 50% SXI Real Estate Shares Index (REAL) und 50% SXI Real Estate Funds Index (SWIIT) zusammen. Die Gewichtung des Vergleichsindex wird jeweils per Monatsbeginn wieder auf den Ausgangswert zurückgesetzt.

Der Vermögensverwalter (nachfolgend «Investment Manager») verfolgt im Anlageprozess einen ESG-Engagement Ansatz mit den Teilaspekten Umwelt (Environmental, «E»), Gesellschaft (Social, «S») und Unternehmensführung (Governance, «G») und berücksichtigt bei der Auswahl von Anlagen ESG-Kriterien systematisch. Dabei stützt sich der Investment Manager auf Daten von Drittanbietern, mehrheitlich GRESB sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Die ESG Ziele des Fonds werden mit den übergeordneten Zielen der SFP Gruppe abgestimmt und regelmässig überprüft. Neben messbaren Zielen werden auch Informationen zu Gesellschaft und Unternehmensführung erfasst. Zudem unterstützt der Investment Manager Initiativen, die die Vergleichbarkeit des Anlageuniversums verbessern. Ein starker Fokus liegt auf der langfristigen Reduktion des CO₂-Ausstosses.

Als GRESB Investor Member werden dem Investment Manager innerhalb dieses international anerkannten Rahmenwerks, welches von einer unabhängigen Stiftung getragen wird, vergleich- und messbare Daten zur Verfügung gestellt. Proprietäre Analysen fokussieren sich in erster Linie auf Anbieter, die nicht GRESB-Mitglieder sind, aber einen ESG-Bericht publizieren und solche die keine ESG-Informationen publizieren. Die beiden Prozesse zwischen GRESB und proprietärer Analyse werden bewusst nicht verknüpft, da von Anbietern gemachte Angaben nicht zwingend überprüft werden können und Kennzahlen aufgrund unterschiedlicher Messmethoden nicht immer vergleichbar sind. Von GRESB-Teilnehmern werden eine kontinuierliche Teilnahme und Publikation der Ergebnisse erwartet. Über einen rollenden Zeithorizont von drei Jahren wird eine Verbesserung der Kennzahlen angestrebt. Ansonsten erfolgt eine vertiefte Analyse und zwingend ein Dialog, um die Hintergründe und eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen zu verstehen. Wir zielen auf eine kontinuierliche relative Verbesserung ab und setzen bewusst keine Mindestwerte. Informationen zu Nachhaltigkeit werden genauso wie Finanzkennzahlen laufend erfasst und analysiert.

Anbieter, die keine ESG-Berichte publizieren, werden in ein verstärktes Engagement eingebunden und sofern sie sich diesem entziehen, prüft der Investment Manager den Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Entsprechend kann zeitweise ein gewisser Anteil der Anlagen den ESG-Kriterien des Investment Manager nicht genügen. Die Ausschlüsse werden regelmässig hinsichtlich ihrer Berechtigung überprüft und an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Mit diesem ESG Engagement Ansatz will erreicht werden, dass sämtliche Anbieter die ESG-Berichterstattung aufnehmen und transparente und vergleichbare Informationen zur Verfügung stellen, aus denen sich konkrete Anlageentscheide ableiten lassen.

Titel ohne ESG-Beurteilung und solche, die anerkannten ESG-Kriterien nicht gerecht werden, werden im Rahmen des Anlageprozesses nach den ESG Teilaspekten vertieft analysiert. Anbieter, die sich nicht mit Nachhaltigkeitsthemen auseinandersetzen und beispielsweise keine Absenkungspfade definieren oder sich nicht mit den Bedürfnissen der wichtigsten Stakeholder befassen, schieben Kosten auf und können langfristig keine überdurchschnittliche Performance erzielen. Die Dialogbereitschaft mit solchen Anbietern wird abnehmen und entsprechend die Anzahl der potenziellen Investoren. In der Annahme, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, zielt das Vorgehen darauf ab, ESG-Risiken im Anlageprozess Rechnung zu tragen.

Der Investment Manager strebt eine grösstmögliche Abdeckung durch GRESB an, ist sich aber bewusst, dass GRESB nicht den Reporting-Bedürfnissen aller Fonds und Gesellschaften gerecht wird. Mit dem kombinierten Ansatz werden sämtliche Anbieter in den ESG-Prozess miteinbezogen. Dank einer systematischen Erfassung der gewonnenen ESG-Informationen fliessen diese in den Anlageprozess ein und erleichtern den Austausch von aggregierten Informationen zwischen Anbietern und Investoren.

Der Investment Manager bemüht sich um einen nachhaltigen Anlageprozess, dennoch werden die Anleger darauf hingewiesen, dass weder die Fondsleitung noch irgendein verbundenes Unternehmen der SFP Gruppe garantieren kann, dass die von dem Anlagefonds erworbenen Anlageinstrumente dem Prozess für nachhaltige Anlagen jederzeit und in vollem Umfang entsprechen. Erfüllt eine Anlage ab einem gewissen Zeitpunkt die ESG-Kriterien nicht mehr, liegt es im Ermessen des Investment Managers, die Investition aufzulösen.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ESG-Kriterien weder Anlagebeschränkungen darstellen noch Teil der Anlagepolitik gemäss § 8 Ziff. 1 und 2 sind. Entsprechend ist die Einhaltung der ESG-Kriterien auch nicht Gegenstand der Anlageentscheidkontrolle der Depotbank gemäss § 4 Ziff. 7.

1.9.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Anlagefonds ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Das Vermögen des Anlagefonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Anlagefonds.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds. Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Die Depotbankkommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, für die Besorgung des Zahlungsverkehrs und für die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die dem Fondsvermögen laufend belastet werden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern
- Organisation von Roadshows
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten sowie Marketingdokumenten
- Schulung von Vertriebsmitarbeitenden

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Bezug auf die Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewählt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung gelten zum Beispiel:

- Das vom Anleger gezeichnete bzw. von ihm gehaltene Gesamtvolumen in diesen und gegebenenfalls in anderen kollektiven Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzprodukte der Fondsleitung;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlegerverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Ausgabe- und Rücknahmekommission werden zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland erhoben.

Beim Wechsel von Fondsanteilen in eine andere Anteilklasse fallen weder Rücknahme- noch Ausgabekommissionen an. Es werden Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens erhoben, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

Beim Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere werden keine Zuschläge resp. Abzüge zum Nettoinventarwert erhoben.

1.11.5 Performance Fee

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee). Ein Anspruch auf die Performance Fee entsteht nur dann, wenn die beiden nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Nettoinventarwert pro Anteil hat im laufenden Kalenderjahr die Hurdle Rate von 5.00% p.a. überschritten;
- b) der Nettoinventarwert pro Anteil (vor dem Abzug der Performance Fee) am Quartalsende liegt über der gültigen High Watermark. Die gültige High Watermark entspricht dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil (vor dem Abzug der Performance Fee) aller früheren Quartalsenden. Der Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) ist die erste gültige High Watermark.

Die Performance Fee pro Anteil beträgt höchstens 10% der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert (vor dem Abzug der Performance Fee) am Ende eines Kalenderquartals und der gültigen High Watermark.

Die Hurdle Rate von 5.00% p.a. wird jedes Jahr neu berechnet, d.h. bei Nichterreichen in einem Kalenderjahr wird die Differenz nicht als Verlust vorgetragen. Dagegen werden Verluste beim Nettoinventarwert im Sinne des High Watermark Prinzips ohne Zeitbegrenzung vorgetragen.

Im Falle von Ausschüttungen werden die High Watermark und die Berechnungsbasis der Hurdle Rate adjustiert. Die im Rahmen der vorstehenden maximalen Performance Fee jeweils angewandten Sätze werden in den periodischen Berichten ausgewiesen.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag ermittelt und in der Bilanz zulasten des Fondsvermögens vorgetragen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee:

Aktueller Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug der Performance Fee)	CHF 112.00
Bisher gültige High Watermark	CHF 110.00
Nettoinventarwert pro Anteil zu Beginn des Kalenderjahres	CHF 104.50
Anzahl Anteile (Durchschnitt pro Kalenderquartal)	750 000

1. Schritt:

Vergleich des aktuellen Nettoinventarwertes gegenüber High Watermark und Hurdle Rate

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil liegt über der bisherigen High Watermark. Die Hurdle Rate von 5.00% p.a. ist im laufenden Kalenderjahr bereits überschritten (7.17%).

2. Schritt:

Berechnung Performance Fee

Performance Fee CHF 0.20 pro Anteil → $(112.00 - 110.00) \times 10\% = \text{CHF } 0.20$

Gesamte Performance Fee → $750'000 \times 0.20 = \text{CHF } 150'000$

3. Schritt:

Auszahlung

Der Betrag von CHF 150'000 wird ausbezahlt, wenn die Bewertung des aktuellen Nettoinventarwertes pro Anteil im angeführten Beispiel auf den letzten Bewertungstag eines Quartals fällt. Der Betrag von CHF 150'000 wird in der Bilanz vorgetragen, wenn die Bewertung des aktuellen Nettoinventarwertes pro Anteil im angeführten Beispiel auf einen Bewertungstag innerhalb eines Quartals fällt.

Zu beachten ist, dass die High Watermark pro Anteil nicht dem veröffentlichten Nettoinventarwert pro Anteil entspricht:

Aktueller Nettoinventarwert pro Anteil vor Performance Fee am Quartalsende	CHF 112.00
Bisher gültige High Watermark	CHF 110.00
Ausbezahlte Performance Fee pro Anteil	CHF 0.20
Veröffentlichter Nettoinventarwert pro Anteil am Quartalsende	CHF 111.80
Neu gültige High Watermark	CHF 112.00

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Reglements aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.11.6 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft Commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten “soft commissions“ geschlossen.

1.11.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission sowie keine Verwaltungskommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die folgenden Risikohinweise beschreiben Faktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern berücksichtigt werden müssen. Diese geben eine Übersicht der wesentlichen Risiken, stellen jedoch keine abschliessende Aufzählung dar.

Marktrisiko: Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatiliter die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen. Wirtschaftliche Faktoren, wirtschaftspolitische Massnahmen, politische Unsicherheiten, Devisenrestriktionen, Gesetzesänderungen und dgl. können den Wert der zugrunde liegenden Anlagen und deren Erträge negativ beeinflussen;

Liquiditätsrisiko: Die Liquidität der finanziellen Anlagen unterliegt zeitlichen Schwankungen und kann im Extremfall temporär oder permanent von Handel ausgesetzt werden. Eine fehlende Liquidität kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder den Handel gänzlich verunmöglichen. Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen nicht im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum oder nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

Gegenparteirisiko: Es kann eintreten, dass ein Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten einem Kreditereignis unterliegt und ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Eintritt eines Kreditereignisses kann zur Folge haben, dass dem Anlagefonds ein finanzieller Schaden entsteht.

Konzentrationsrisiko: Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können zu Wertschwankungen des Fondvermögens führen und das Verlustrisiko erhöhen.

Nachhaltigkeitsrisiko: Die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit befindet sich im Aufbau und entsprechend ist der endgültige Umfang der Kennzahlen noch nicht definiert. GRESB als internationales Rahmenwerk bietet transparente Informationen, mit sich laufend verbessernder Qualität. Der proprietäre Ansatz passt sich den Rahmenbedingungen an, denn Anbieter, die heute einen Nachhaltigkeitsbericht publizieren, sehen zukünftig vielleicht davon ab. Dies erfordert ein erhöhtes ESG Engagement bis hin zu einem Ausschluss, wenn die Informationen zu Nachhaltigkeit nicht mehr vorliegen.

Im Zusammenhang mit den spezifischen Anlagekategorien, in welchen das Fondvermögen investiert ist, resultieren folgende Risiken:

Schwankungsrisiko: Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sind dem Risiko grösserer Marktpreisschwankungen ausgesetzt. Das Fondvermögen und dessen Ertrag sind direkt dem Schwankungsrisiko der investierten Anlagen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko: Der Wert von Immobilienaktien und -fonds hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekarsätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunktorentwicklung ab. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobiliengesellschaften kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert liegen.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds jährlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere wird regelmässig geprüft, ob die Anlagestrategie und die Liquidität der Anlagen auf etwaige Rücknahmen in einem normalen Marktumfeld abgestimmt sind. Die verwendeten Instrumente und Modelle erlauben die Analyse verschiedener Szenarien sowie Stresstests.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swiss Finance & Property Funds AG. Seit der Gründung im Jahre 2006 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt drei Immobilienfonds und zwei übrige Fonds für traditionelle Anlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf rund CHF 3'341 Mio. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 31. Dezember 2023 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Gründung, Leitung und Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen;
- Vermögensberatung und -verwaltung für professionelle, institutionelle und Privatkunden im Immobilien- und Infrastrukturbereich;
- Anlageberatung für professionelle, institutionelle und Privatkunden Anleger im Immobilien- und Infrastrukturbereich;
- Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

Swiss Finance & Property Funds AG
Seefeldstrasse 275
CH-8008 Zürich
www.sfp.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

2.3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

Adrian Murer, Präsident

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: CEO der Swiss Finance & Property Group AG, Zürich, Verwaltungsratspräsident der Swiss Finance & Property AG, Verwaltungsratspräsident der Ultimate Living AG in Liquidation, Altdorf, Verwaltungsratspräsident der SFP Infrastructure Partners AG, Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates der Viga RE Management ApS, Kopenhagen, Mitglied des Verwaltungsrates der EROP GENERATION AG, Lugano, sowie Mitglied des Investment Committees (IC) der SF Urban Properties AG.

Gertrud Stoller-Laternser, Mitglied

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Swiss Finance & Property Group AG, Zürich, Stiftungsrätin BVK Pensionskasse Kanton Zürich, Zürich, sowie Kommissionsmitglied der eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge, Bern.

Dr. Peter Staub, Mitglied

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Verwaltungsratspräsident der pom + Consulting AG, Zürich, Verwaltungsratspräsident der keeValue AG, Brugg, sowie Verwaltungsratspräsident der S-TATES AG, Windisch.

2.3.2 Geschäftsführung

Bruno Kurz, CEO

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied der Geschäftsleitung der Swiss Finance & Property Group AG, Zürich, sowie CEO der SF Urban Properties AG, Zürich.

Relevante Tätigkeiten innerhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der SFP Retail AG, Zürich.

Reto Schnabel, CFO

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Boller Winkler AG, Turbenthal, sowie Stiftungsratspräsident des Wohlfahrtsfonds der Boller Winkler Gruppe, Turbenthal.

Relevante Tätigkeiten innerhalb der Fondsleitung: Verwaltungsratspräsident der SFP Retail AG, Zürich, und der SFP Commercial Properties AG, Zürich.

Thomas Lavater, Head Direct Funds & Foundation

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft, Zürich.

Relevante Tätigkeiten innerhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der SFP Retail AG, Zürich sowie Mitglied des Verwaltungsrates der SFP Commercial Properties AG, Zürich.

Alle Angaben zu den relevanten Tätigkeiten der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder beziehen sich (wo nicht anders angegeben) auf das Datum des Prospekts.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit ihrer Gründung im Oktober 2006 CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Swiss Finance & Property Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Swiss Finance & Property Group AG, Zürich. An der Swiss Finance & Property Group AG sind die folgenden natürlichen Personen beteiligt:

- Hans-Peter Bauer, Zürich: 67.04 %
- Adrian Schenker, Hünenberg: 23.46 %

Die restlichen 9.50% werden von der Swiss Finance & Property Group AG als eigene Aktien gehalten. Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte dieser eigenen Aktien ruhen.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an Swiss Finance & Property AG, Zürich übertragen. Die Swiss Finance & Property Funds AG und Swiss Finance & Property AG sind 100% Tochtergesellschaften der Swiss Finance & Property Group AG. Die Swiss Finance & Property AG ist ein Wertpapierhaus und unterliegt als solches der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Mitarbeitenden der Swiss Finance & Property AG zeichnen sich durch ihre langjährige Erfahrung im Vermögensverwaltungsbereich der indirekten Immobilienanlagen aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swiss Finance & Property Funds AG und Swiss Finance & Property AG abgeschlossener Vertrag.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen zur Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist: Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds sind folgende Institute beauftragt worden:

Swiss Finance & Property AG, Zürich

Swiss Finance & Property Deutschland GmbH, Frankfurt, als gebundener Vermittler

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber einzusetzen.

4.3 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsbuchhaltung ist an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel übertragen. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist auf die Erbringung von Dienstleistungen im Anlagefondsbereich spezialisiert und zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung und besondere Fachkenntnisse von verwaltungstechnischen Aufgaben in diesem Gebiet aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Finance & Property Funds AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts.

Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizerfranken (CHF).

5.2 Publikation des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.sfp.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Bankwerktag auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor: Schweiz und über einen gebundenen Vermittler in Deutschland.
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Für Informationen zu bisherigen Ergebnissen des Anlagefonds können Jahres- bzw. Halbjahresberichte bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die fokussiert auf schweizerische indirekte Immobilienanlagen eine nach Rendite-Risiko Aspekten ausgewogene Anlage suchen, die mittel- bis langfristig eine nachhaltig positive Rendite erzielt. Die Anleger müssen Schwankungen und einen Rückgang des Nettoinventarwerts der Fondsanteile tolerieren. Sie sind mit den wesentlichen Risiken dieser Anlagen vertraut.

Der Fonds eignet sich sowohl für professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) als auch für Privatkunden gemäss Art. 4 Abs. 2 FIDLEG.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds, wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

8 Zusammenfassung der Anteilsklassen

Anteil- klassen	Valoren- nummer	ISIN- Nummer	Rechnungs- einheit	Max. Ausgabe- /Rücknahme- kommission zulasten der Anleger	Max. Zu- schlag/Abzug zum Inventar- wert zulasten der Anleger	Max. Verwaltungs- kommission zulasten des Fondsvermö- gens	Max. Depot- bank- kommission zu- Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatag ab Bewertung	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rück- nahmen von Anteilen	Mindestbestand/Mindest- anlage	TER _{REF} GAV 31.12.2023	TER _{REF} NAV 31.12.2023	
A	2667418	CH0026674181	CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	1.00%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	1.11%	1.20%
A EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	1.00%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-		
AH EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	1.00%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-		
A USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	1.00%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-		
AH USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	1.00%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-		
A GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	1.00%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-		
AH GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	1.00%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-		
I	4582610	CH0045826101	CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.70%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	CHF 5'000'000 / CHF 4'000'000	0.87%	0.96%
I EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.70%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	EUR 5'000'000 / EUR 4'000'000		
IH EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.70%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	EUR 5'000'000 / EUR 4'000'000		
I USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.70%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	USD 5'000'000 / USD 4'000'000		
IH USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.70%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	USD 5'000'000 / USD 4'000'000		
I GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.70%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	GBP 5'000'000 / GBP 4'000'000		
IH GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.70%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	GBP 5'000'000 / GBP 4'000'000		
R	4582608	CH0045826085	CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.80%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	CHF 1'000'000 / CHF 750'000	0.97%	1.06%
R EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.80%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	EUR 1'000'000 / EUR 750'000		
RH EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.80%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	EUR 1'000'000 / EUR 750'000		
R USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.80%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	USD 1'000'000 / USD 750'000		
RH USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.80%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	USD 1'000'000 / USD 750'000		
R GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.80%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	GBP 1'000'000 / GBP 750'000		

Teil 1: Prospekt

										GBP 1'000'000 / GBP 750'000			
RH GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.80%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
N	23481346	CH0234813464	CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.75%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	0.86%	0.95%
N EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.75%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
NH EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.75%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
N USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.75%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
NH USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.75%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
N GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.75%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
NH GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.75%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
S	27128230	CH0271282300	CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.60%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	0.70%	0.79%
S EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.60%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
SH EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.60%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
S USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.60%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
SH USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.60%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
S GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.60%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
SH GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	0.60%	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
X	23481348	CH0234813480	CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	0.39%	0.48%
X EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
XH EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
X USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
XH USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
X GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
XH GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
Y			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
Y EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
YH EUR			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
Y USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
YH USD			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
Y GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-
YH GBP			CHF	5.00%/2.00%	0.25%/0.25%	-	0.15%	T+0	T+2	12.00 Uhr	-	-	-

Teil II: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung SF Property Securities Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff., des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist Swiss Finance & Property Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Swiss Finance & Property AG, Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für ihr eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den § 18 und § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte

Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den § 18 und § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sofern die Anteile für die Anleger nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die diese Anteile verwahrenden Verwahrstellen und/oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden bzw. die Anleger selbst die Voraussetzungen gemäss § 6 Ziff. 4 erfüllen, und dass diesbezügliche Änderungen, insbesondere der Wegfall einer oder mehrerer solcher Voraussetzungen, umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Für Anteilklassen, die Voraussetzungen an den Anlegerkreis aufstellen, über deren Erfüllung die Depotbank keine Kenntnis hat (wie namentlich das Bestehen eines zusätzlichen Vertrags zwischen einem Anleger und einem Dritten) müssen die Anleger entweder selbst oder über Dritte das Bestehen eines solchen Vertrags gegenüber der Depotbank schriftlich bestätigen und über Änderungen, insbesondere den Wegfall, umgehend schriftlich informieren.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilklasse kann einem «Soft Closing» unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilklasse für neue Zeichnungen in den Anlagefonds oder neue Zeichnungen oder Wechsel in eine Anteilklasse, jedoch nicht für Rücknahme, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilklasse heraus. Der Anlagefonds oder eine Anteilklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).
10. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung in den Publikationsorganen des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

«A», «A EUR», «AH EUR», «A USD», «AH USD», «A GBP», «AH GBP», «R», «R EUR», «RH EUR», «R USD», «RH USD», «R GBP», «RH GBP», «I», «I EUR», «IH EUR», «I USD», «IH USD», «I GBP», «IH GBP», «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP», «NH GBP», «S», «S EUR», «SH EUR», «S USD», «SH USD», «S GBP», «SH GBP», «X», «X EUR», «XH EUR», «X USD», «XH USD», «X GBP», «XH GBP», «Y», «Y EUR», «YH EUR», «Y USD», «YH USD», «Y GBP» und «YH GBP».

Anteile der Anteilsklassen «A», «A EUR», «AH EUR», «A USD», «AH USD», «A GBP» und «AH GBP» sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und -bestand. Anteile der Anteilklasse «A» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «A EUR» und «AH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «A USD» und «AH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «A GBP» und «AH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «AH EUR», «AH USD» und «AH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilsklassen «R», «R EUR», «RH EUR», «R USD», «RH USD», «R GBP» und «RH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindesteinlage im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 1'000'000 tätigen und danach jederzeit einen Mindestbestand im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 750'000 halten. Wird dieser Mindestbestand unterschritten, kann die Fondsleitung einen Umtausch in eine andere Anteilklasse veranlassen. Anteile der Anteilklasse «R» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «R EUR» und «RH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklasse «R USD» und «RH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklasse «R GBP» und «RH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «RH EUR», «RH USD» und «RH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilsklassen «I», «I EUR», «IH EUR», «I USD», «IH USD», «I GBP» und «IH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die bei der Zeichnung eine anfängliche Mindesteinlage im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 5'000'000 tätigen und danach jederzeit einen Mindestbestand im Gegenwert von CHF/EUR/USD/GBP 4'000'000 halten. Wird dieser Mindestbestand unterschritten, kann die Fondsleitung einen Umtausch in eine andere Anteilklasse veranlassen. Anteile der Anteilklasse «I» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «I EUR» und «IH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «I USD» und «IH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «I GBP» und «IH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches

Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «IH EUR», «IH USD» und «IH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilsklassen «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP» und «NH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Vertriebspartner der Swiss Finance & Property Funds AG investieren. Anteile der Anteilsklassen «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP» und «NH GBP» können nur von Vertriebspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swiss Finance & Property Funds AG betreffend die Anteilsklassen «N», «N EUR», «NH EUR», «N USD», «NH USD», «N GBP» und «NH GBP» besteht. Anteile der Anteilsklasse «N» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklasse «N EUR» und «NH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklasse «N USD» und «NH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklasse «N GBP» und «NH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «NH EUR», «NH USD» und «NH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilsklassen «S», «S EUR», «SH EUR», «S USD», «SH USD», «S GBP» und «SH GBP» sind ausschüttende Anteile und sind nur zugänglich für Anleger, die i) über das Tracker Zertifikat der Bank J. Safra Sarasin AG, ISIN CH0224648961 oder über das Tracker Zertifikat der Bank Julius Baer & Co. Ltd., ISIN CH0322608206, indirekt in die Anteilsklassen «S», «S EUR», «SH EUR», «S USD», «SH USD», «S GBP» und «SH GBP» investiert sind oder ii) qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Beratungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Baloise Asset Management AG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklasse «S» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «S EUR» und «SH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «S USD» und «SH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «S GBP» und «SH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «SH EUR», «SH USD» und «SH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilsklassen «X», «X EUR», «XH EUR», «X USD», «XH USD», «X GBP» und «XH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die mit der Swiss Finance & Property AG einen Vermögensverwaltungsvertrag eingegangen sind. Bei den Anteilsklassen «X», «X EUR», «XH EUR», «X USD», «XH USD», «X GBP» und «XH GBP» wird keine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Folglich wird die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und Swiss Finance & Property AG festgelegt wurde. Anteile der Anteilsklasse «X» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «X EUR» und «XH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «X USD» und «XH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilsklassen «X GBP»

und «XH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «XH EUR», «XH USD» und «XH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Anteilklassen «Y», «Y EUR», «YH EUR», «Y USD», «YH USD», «Y GBP» und «YH GBP» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG, die mit der Swiss Finance & Property AG eine individuelle Investitionsvereinbarung abgeschlossen haben. Bei den Anteilklassen «Y», «Y EUR», «YH EUR», «Y USD», «YH USD», «Y GBP» und «YH GBP» wird keine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Folglich wird die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und Swiss Finance & Property AG festgelegt wurde. Anteile der Anteilklasse «Y» werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «Y EUR» und «YH EUR» werden in der Referenzwährung EURO (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «Y USD» und «YH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Anteilklassen «Y GBP» und «YH GBP» werden in der Referenzwährung Britisches Pfund (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «YH EUR», «YH USD» und «YH GBP» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Anlagefonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassenaufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe, Mindestzeichnung und Anlegerkreis unterscheiden können.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die Anteile sind nicht lieferfähig. Eine Ausnahme bilden Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit).
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Ziff. 4 dieses Paragraphen, dem Anleger einen möglichst hohen Wertzuwachs mit relativ tiefer Volatilität oder kleiner Schwankungsbreite zu erarbeiten und ihm eine Partizipation am schweizerischen Markt für indirekte Immobilienanlagen zu ermöglichen. Dieses Ziel soll durch eine auf Ausgewogenheit und Diversifikation ausgerichteten Anlagepolitik innerhalb des ganzen Spektrums der schweizerischen indirekten Immobilienanlagen erreicht werden. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von § 8 Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen;
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe oder Ähnliches zu Grunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - d) Anteile von schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art "Immobilienfonds", die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
Anteile von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), der Art "Immobilienfonds", welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen sowie Anteile (inkl. Bezugsrechte) bzw. Aktien von anderen

inländischen Anlagestrukturen jeglicher Art und Rechtsform, die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien investieren. Solche Anlagen müssen nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds und anderer Anlagestrukturen kann von derjenigen des investierenden Anlagefonds abweichen. Anteile von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen";

Anteile an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, wenn (i) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (ii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) Andere als die vorstehend in lit. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens. Nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetalle, Edelmetall-Zertifikate, Waren- und Wertpapieren sowie Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
- h) Investitionen in Dachfonds sind ausgeschlossen.
- i) Die Rücknahmefrequenz beziehungsweise die Handelsfrequenz der Zielfonds und Wertrechte, weisen grundsätzlich die gleiche Rücknahmefrequenz aus wie der Anlagefonds.

2.

- a) Die Fondsleitung investiert dabei, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in folgende Anlagen:
 - Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, etc.) von Immobiliengesellschaften mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden bis maximal 80% des Fondsvermögens;
 - Anteile von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Art "Immobilienfonds", die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, bis maximal 80% des Fondsvermögens.
- b) Die Fondsleitung darf, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - Anteile von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Art "Immobilienfonds" [sowie Anteile (inkl. Bezugsrechte) bzw. Aktien von anderen inländischen Anlagestrukturen jeglicher Art und Rechtsform, die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien investieren], die jeweils nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, bis maximal 10% des Fondsvermögens;
 - Geldmarktinstrumente schweizerischen Rechts;

- Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schweizer Emittenten in der schweizerischen Immobilienbranche;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds und Gesellschaften erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Nachhaltigkeitspolitik
- Der Vermögensverwalter (nachfolgend «Investment Manager») verfolgt im Anlageprozess einen ESG-Engagement Ansatz mit den Teilaspekten Umwelt (Environmental, «E»), Gesellschaft (Social, «S») und Unternehmensführung (Governance, «G») und berücksichtigt bei der Auswahl von Anlagen ESG-Kriterien systematisch. Dabei stützt sich der Investment Manager auf Daten von Drittanbietern, mehrheitlich GRESB sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Die ESG Ziele des Fonds werden mit den übergeordneten Zielen der SFP Gruppe abgestimmt und regelmässig überprüft. Neben messbaren Zielen werden auch Informationen zu Gesellschaft und Unternehmensführung erfasst. Zudem unterstützt der Investment Manager Initiativen, die die Vergleichbarkeit des Anlageuniversums verbessern. Ein starker Fokus liegt auf der langfristigen Reduktion des CO₂-Ausstosses.
- Als GRESB Investor Member werden dem Investment Manager innerhalb dieses international anerkannten Rahmenwerks, welches von einer unabhängigen Stiftung getragen wird, vergleich- und messbare Daten zur Verfügung gestellt. Proprietäre Analysen fokussieren sich in erster Linie auf Anbieter, die nicht GRESB-Mitglieder sind, aber einen ESG-Bericht publizieren und solche die keine ESG-Informationen publizieren. Die beiden Prozesse zwischen GRESB und proprietärer Analyse werden bewusst nicht verknüpft, da von Anbietern gemachte Angaben nicht zwingend überprüft werden können und Kennzahlen aufgrund unterschiedlicher Messmethoden nicht immer vergleichbar sind. Von GRESB-Teilnehmern werden eine kontinuierliche Teilnahme und Publikation der Ergebnisse erwartet. Über einen rollenden Zeithorizont von drei Jahren wird eine Verbesserung der Kennzahlen angestrebt. Ansonsten erfolgt eine vertiefte Analyse und zwingend ein Dialog, um die Hintergründe und eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen zu verstehen. Wir zielen auf eine kontinuierliche relative Verbesserung ab und setzen bewusst keine Mindestwerte. Informationen zu Nachhaltigkeit werden genauso wie Finanzkennzahlen laufend erfasst und analysiert.
- Anbieter, die keine ESG-Berichte publizieren, werden in ein verstärktes Engagement eingebunden und sofern sie sich diesem entziehen, prüft der Investment Manager den Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Entsprechend kann zeitweise ein gewisser Anteil der Anlagen den ESG-Kriterien des Investment Manager nicht genügen. Die Ausschlüsse werden regelmässig hinsichtlich ihrer Berechtigung überprüft und an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Mit diesem ESG Engagement Ansatz will erreicht werden, dass sämtliche Anbieter die ESG-Berichterstattung aufnehmen und transparente und vergleichbare Informationen zur Verfügung stellen, aus denen sich konkrete Anlageentscheide ableiten lassen.
- Titel ohne ESG-Beurteilung und solche, die anerkannten ESG-Kriterien nicht gerecht werden, werden im Rahmen des Anlageprozesses nach den ESG Teilaspekten vertieft analysiert. Anbieter, die sich nicht mit Nachhaltigkeitsthemen auseinandersetzen und beispielsweise keine Absenkungspfade definieren oder sich nicht mit den Bedürfnissen der wichtigsten Stakeholder befassen, schieben Kosten auf und können langfristig keine überdurchschnittliche Performance erzielen. Die Dialogbereitschaft mit solchen Anbietern wird abnehmen und entsprechend die Anzahl der potenziellen Investoren. In der Annahme, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, zielt das Vorgehen darauf ab, ESG-Risiken im Anlageprozess Rechnung zu tragen.

Der Investment Manager strebt eine grösstmögliche Abdeckung durch GRESB an, ist sich aber bewusst, dass GRESB nicht den Reporting-Bedürfnissen aller Fonds und Gesellschaften gerecht wird. Mit dem kombinierten Ansatz werden sämtliche Anbieter in den ESG-Prozess miteinbezogen. Dank einer systematischen Erfassung der gewonnenen ESG-Informationen fliessen diese in den Anlageprozess ein und erleichtern den Austausch von aggregierten Informationen zwischen Anbietern und Investoren.

Der Investment Manager bemüht sich um einen nachhaltigen Anlageprozess, dennoch werden die Anleger darauf hingewiesen, dass weder die Fondsleitung noch irgendein verbundenes Unternehmen der SFP Gruppe garantieren kann, dass die von dem Anlagefonds erworbenen Anlageinstrumente dem Prozess für nachhaltige Anlagen jederzeit und in vollem Umfang entsprechen. Erfüllt eine Anlage ab einem gewissen Zeitpunkt die ESG-Kriterien nicht mehr, liegt es im Ermessen des Investment Managers, die Investition aufzulösen.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ESG-Kriterien weder Anlagebeschränkungen darstellen noch Teil der Anlagepolitik gemäss § 8 Ziff. 1 und 2 sind. Entsprechend ist die Einhaltung der ESG-Kriterien auch nicht Gegenstand der Anlageentscheidkontrolle der Depotbank gemäss § 4 Ziff. 7.

5. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens "AAA", "Aaa" oder gleichwertig aufweisen, bestehen.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von lit. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi-chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effek-tiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Be-rechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes ge-währleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrs-werts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abwei-chungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Ver-tragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte insge-samt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten In-teresse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsschluss und die Preisbestimmungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten ent-gegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicher-heiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der

Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - a) zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - b) zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - c) zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - d) zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteile desselben Zielfonds (inkl. Anteile [inkl. Bezugsrechte] bzw. Aktien von anderen inländischen Anlagestrukturen jeglicher Art und Rechtsform, die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien investieren) anlegen. Bei Zielfonds (inkl. Anteile [inkl. Bezugsrechte] bzw. Aktien von anderen inländischen Anlagestrukturen jeglicher Art und Rechtsform, die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien investieren), die in dem im Verkaufsprospekt bezeichneten Benchmark enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Benchmark zuzüglich 5 Prozentpunkte.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen der Art "Immobilienfonds" nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Einzahlungen in Anlagen statt in bar, Schätzungsexperten

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile, sowie Anträge auf den Wechsel in eine andere Anteilklasse werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.
8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ungenügender Marktliquidität, um die Kündigung von zahlreichen Anteilen bedienen zu können, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Er-

messen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

9. Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Wechsel in eine andere Anteilklasse handelt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5.00% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.00% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Beim Wechsel innerhalb des Fonds von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
5. Beim Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere werden keine Zuschläge resp. Abzüge zum Nettoinventarwert erhoben.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Fondsleitung bezieht eine erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee).

Ein Anspruch auf die Performance Fee entsteht nur dann, wenn die beiden nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Nettoinventarwert pro Anteil hat im laufenden Kalenderjahr die Hurdle Rate von 5.00% p.a. überschritten;
- b) der Nettoinventarwert pro Anteil (vor dem Abzug der Performance Fee) am Quartalsende liegt über der gültigen High Watermark. Die gültige High Watermark entspricht dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil (vor dem Abzug der Performance Fee) aller früheren Quartalsenden. Der Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) ist die erste gültige High Watermark.

Die Performance Fee pro Anteil beträgt maximal 10% der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert (vor dem Abzug der Performance Fee) am Ende eines Kalenderquartals und der gültigen High Watermark. Die Hurdle Rate von 5.00% p.a. wird jedes Jahr neu berechnet, d.h. bei Nichterreichen in einem Kalenderjahr wird die Differenz nicht als Verlust vorgetragen. Dagegen werden Verluste beim Nettoinventarwert im Sinne des High Watermark Prinzips ohne Zeitbegrenzung vorgetragen.

Im Falle von Ausschüttungen werden die High Watermark und die Berechnungsbasis der Hurdle Rate adjustiert. Die im Rahmen der vorstehenden maximalen Performance Fee jeweils angewandten Sätze werden in den periodischen Berichten ausgewiesen.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag ermittelt und in der Bilanz zulasten des Fondsvermögens vorgetragen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich höchstens 0.15% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden sofern möglich direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer Effektenfonds oder anderer Anlagefonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Verwaltungskommission belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizerfranken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Ausschüttungen

§ 22 Verwendung des Erfolges

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit CHF an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - a) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1.00% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilklasse beträgt, und
 - b) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilklasse beträgt.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23 Publikationen des Anlagefonds

1. Publikationsorgan des Anlagefonds sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschließlich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 lit. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung

- von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlagen, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
- die Verwendung von Nettoerlösen und Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen und Rechten
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.
1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
 2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
 3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde

auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27 Änderungen des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welchen Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 4. Juni 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 14. September 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung und der Depotbank ist Zürich.

Dieser Fondsvertrag wurde von der FINMA am 30. Mai 2024 genehmigt.

Zürich, _____

Die Fondsleitung
Swiss Finance & Property Funds AG

Zürich, _____

Die Depotbank
Credit Suisse (Schweiz) AG



Swiss Finance & Property Funds AG

Kontakt

Swiss Finance & Property Funds AG
Seefeldstrasse 275
8008 Zürich

Telefon +41 (0)43 344 61 31
info@sfp.ch
www.sfp.ch